Satzung vom 12.10.1989
über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der Zechensiedlung Reitwinkelkolonie in Recklinghausen-Grullbad

Aufgrund des S 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (6V NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 319) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seinen Sitzungen vom 13.07.1987 und 11.09.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Zechensiedlung Reitwinkelkolonie, begrenzt im Norden durch die Theodor-Körner-Straße, im Osten durch die Gesamtschule, im Süden durch den Hellbach und die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Bülowstraße und im Westen durch die Hochstraße. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist durch Umrandung in einem Plan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2
Allgemeine Vorschriften

Ziel der Satzung ist es, das historische Erscheinungsbild der Reitwinkelkolonie zu erhalten, unter Berücksichtigung notwendiger Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz und zur Verbesserung des Wohnwertes. Alle baulichen Veränderungen der bestehenden Gebäude sowie die Neuerrichtung von Nebengebäuden haben sich in den gestalterischen Charakter der Siedlung einzufügen. Unter "Baukörper" wird jeweils ein Haus verstanden, unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten, Hausnummern und Eigentumsverhältnisse.

§3
Fassadengestaltung

(1) Fensteröffnungen
Die ursprünglich vorhandenen Fensteröffnungen dürfen in ihrer Anzahl und Größe nicht verändert werden. Das Einbrechen neuer Fensteröffnungen Ist unzulässig. Ausnahmsweise können an den rückwärtigen Stallanbauten neue Fensteröffnungen eingebrochen werden. Dabei sind stehende Formate zu wählen. An den Gebäuderückseiten ist die Erweiterung der vorhandenen Fenster zu Terrassentüren zulässig. Diese dürfen in ihrer Einbaubreite 2 m nicht überschreiten. Die Sturzhöhe dieser Türen darf die Sturzhöhe der vorhandenen Türen an den Stallanbauten nicht unterschreiten. Durch die Versetzung des Fenstersturzes freiwerdende Flächen sind zu verputzen. Ursprünglich vorhandene, aber später geschlossene Fensteröffnungen können wiederhergestellt werden. Ebenso ausnahmsweise zulässig ist die Vermauerung von seitlichen und rückwärtigen Fensteröffnungen und rückwärtigen Türöffnungen. Die Vermauerung muss einen halben Stein zurückversetzt erfolgen, so dass ein Blindfenster entsteht. Die Vermauerung hat in dem Material der umgebenden Wand zu erfolgen (Sichtmauerwerk oder Putz). Zusätzliche Kellerfenster können hergestellt werden.

(2) Fenstermaterial
Bei der Fenstererneuerung sind Fenster mit weißem Holzrahmen zu verwenden.

Ausnahmsweise sind auch Kunststofffenster zulässig, wenn sie den sonstigen gestalterischen Anforderungen entsprechen. Die Verwendung von Glasbausteinen, gewölbtem oder gefärbtem Glas ist unzulässig.

(3) Fensterteilung
Die Fensterteilung hat sich bei den verschiedenen Bautypen nach den Mustern der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu richten. An den Vorder- und Seitenfassaden ist die ursprüngliche Art der Fensterteilung und die Zahl der Fensterflügel beizubehalten bzw. bei der Erneuerung wiederherzustellen. An den Gebäuderückseiten kann die Zahl der Fensterflügel reduziert werden. Auf Sprossen kann dort verzichtet werden. Sprossen sind als echte durchgehende oder beidseitig aufgesetzte Sprossen, letztere mit in die Scheibe eingelegten Aluminiumstegen, auszuführen. Die Sprossenbreite darf maximal 2,8 cm betragen. Vorgesetzte Sprossenrahmen, zwischen den Scheiben liegende Sprossen sowie Fensterteilungen durch Klebebänder sind unzulässig. Bei Kämpfer, Mittelüberschlag und Sohlbänken sind die ursprünglich vorhandenen Formate und Profilierungen aufzunehmen. Ursprünglich vorhandene Rundbögen der Fensteröffnungen sind aufzunehmen.

(4) Fensterverkleidungen
Vorhandene Schlagläden sind zu erhalten und bei Erneuerungen in ihrer ursprünglichen Art wiederherzustellen. Sie sind braun oder grün, aber an jedem Haus einheitlich, zu streichen. An den von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbaren Vorder- und Seitenfassaden sind Rollläden nur zulässig, wenn dadurch das ursprünglich vorhandene Fensterformat nicht verändert wird. Aufsatzrollläden sind unzulässig, die Rollladenaußenseiten dürfen nicht vor der Außenseite der Fensterlaibung liegen.

(5) Hauseingangstüren/Eingangsbereiche
Noch in der ursprünglichen Form vorhandene vordere und seitliche Hauseingangstüren sind zu erhalten und bei Instandsetzung in der ursprünglichen Form wiederherzustellen. Sollte eine Instandsetzung nicht mehr möglich sein oder später eingebaute Türen ersetzt werden, so sind neue Türen als Blendrahmentüren mit Füllung auszuführen. Lichtöffnungen sind nur in der oberen Hälfte zulässig. Die Türen sind braun, grau, naturfarben oder weiß zu streichen. Die Verwendung von Ganzmetalltüren oder Ganzglastüren bzw. Blendrahmentüren mit Glasfüllung über das genannte Maß hinaus sind unzulässig. (Mustertüren s. Anlage 3). Die ursprünglich vorhandenen Eingangsvorräume (Loggien) sind zu erhalten und dürfen nicht geschlossen werden. Die Eingangsbogen der Loggien können bei Instandsetzung mit rotem, dem Material des Hauptbaukörpers angepassten Klinker verkleidet werden. Eine Verklinkerung oder Verblendung der Wandflachen an den offenen Loggien ist unzulässig, diese sind hell zu verputzen. Die vorderen und seitlichen Treppenaufgänge sind in ihrer ursprünglichen Form und ihrem ursprünglichen Material zu erhalten, bzw. bei Erneuerungen, Instandsetzungen wiederherzustellen. Die Verwendung von glänzenden Materialien sowie die Verklinkerung und Verblendung der Treppenstufen und Wangen ist unzulässig.

(6) Materialwahl
Die ursprünglich vorhandene Fassadengliederung ist beizubehalten. Das Entfernen von Fassadenornamenten wie Putzbögen und -Spiegel und Gesimse ist unzulässig. Instandsetzungen und Reparaturen im Fassadenbereich sind entsprechend den ursprünglich vorhandenen Materialien durchzuführen. Jegliche Verblendung der Fassade ist unzulässig, ebenso die Verwendung von glänzenden

Fassadenmaterialien, Kunststoffverkleidungen, glasierten Steinen, Kacheln, Strukturputzen und Mauerwerksimitationen. Bei Neuverputzungen ist wieder ein Reibeputz in der ursprünglichen Art aufzubringen. Mauerwerksvorsprünge, Laibungen und Fassadenornamente dürfen dabei nicht verändert werden. Das Verputzen von Sichtmauerwerksflachen ist unzulässig.

(7) Farbgestaltung
Jeder Baukörper ist farblich einheitlich zu gestalten. Die zu verwendenden Farbtöne sind der Anlage 4, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

§ 4
Dächer

(1) Dachformen und -aufbauten
Die ursprüngliche Dachform ist zu erhalten. Zusätzliche Dachaufbauten und -einschnitte an den Straßen- und Seitenfassaden sind unzulässig. An diesen Dachseiten sind Dachflächenfenster nur bis zu einer Größe von 0,50 x 1,00 m zulässig. An den Gebäuderückseiten sind zusätzliche Dachflächenfenster bis zu einer Größe von 1,20 x 1,40 m zulässig. Diese Maße dürfen um max. 10 % überschritten werden, wenn die Bauweise des Fensters dies erfordert. Dachflächenfenster haben zwei Dachpfannenreihen Abstand untereinander sowie von Firsten, Graten, Dachkehlen und Gauben einzuhalten. Es werden max. zwei Dachflächenfenster je Seite erlaubt. Die Außenwände von Dachgauben können mit schwarzem Schiefer oder Schieferersatzstoff verkleidet werden. Die Schornsteine auf den Dächern der Hauptbaukörper sind zu erhalten. Nicht mehr benötigte Kamine auf den Anbauten können beseitigt werden. Die Kamine sind bei Instandsetzung oder Erneuerung in ihrer ursprünglichen Art, d. h. in Putz oder Klinker, wiederherzustellen.

(2) Dachmaterialien
Für die Dacheindeckung sind naturrote Hohlfalzziegel aus Ton zu verwenden. Glasierte Dachziegel sind unzulässig. Dachreparaturen können ausnahmsweise mit dem vorhandenen Deckungsmaterial ausgeführt werden.

(3) Antennen
Pro Baukörper ist nur eine Dachantenne zulässig. Weitere Antennen sind unter dem Dach anzubringen, sofern dies möglich ist.

§ 5
Um- und Anbauten

(1) Eingangsvordächer
Vordächer sind an Hauseingangstüren, die innerhalb eines Vorraumes (Loggien) liegen, unzulässig. Bei den anderen Hauseingangstüren sind Vordächer zulässig, die die ursprüngliche Form der Türöffnung aufnehmen. Als Materialien sind farbloses Glas, Holz oder Stahl zulässig. Die Überdachung ist flachgeneigt oder gewölbt, je nach der ursprünglichen Form der Türöffnung, auszuführen. Eine einseitige seitliche Verglasung als Windfang ist zulässig. Die Breite der Vordächer darf die Breite der Türöffnung an jeder Seite um max. 10 cm überschreiten. Die Vordächer dürfen max. 1 m vorragen. Die Vordächer an einem Baukörper sind einheitlich zu gestalten.

(2) Anbauten
An den Rückseiten der Gebäude sind unterkellerte Terrassen bis zu einer Bauwerkshöhe von max. Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss zulässig. Sie haben

sich in ihrer Materialwahl dem Hauptbaukörper anzupassen. Feststehende Terrassenaufbauten und -Überdachungen sind unzulässig. Brüstungen und Wände der Terrassenaufbauten haben sich in Material und Farbgebung dem Hauptbaukörper anzupassen, d. h. sie sind in Putz oder rotem Klinker auszuführen. Zwischen zwei angrenzenden Terrassen ist ein seitlicher Sichtschutz bis zu einer Höhe von 2 m, gemessen ab der Oberkante gewachsenen Bodens, zulässig, sofern die Terrassen ebenerdig oder von unterschiedlicher Höhe sind. Werden nebeneinander zwei Terrassen gleicher Höhe errichtet, ist ein Sichtschutz mit einer Höhe von max. 3 m, ebenfalls gemessen ab Oberkante gewachsenen Bodens, zulässig, jedoch höchstens 2 m über der Oberkante Fußboden der Terrasse.

§ 6
Nebenanlagen

(1) Garagen und Stellplätze
Die Traufhöhe von Garagen und überdachten Stellplätzen wird auf 2,60 m festgesetzt. Erhält die Garage ein Satteldach, ist zusätzlich ein Drempel von max. 0,40 m zulässig.
Zulässig sind Flach- und Satteldächer. Die Firsthöhe für Satteldächer wird auf 4,50 m und die Dachneigung auf max. 45° festgesetzt. Die Höhenangaben beziehen sich auf die Oberkante des gewachsenen Bodens. Erhalten die Garagen Satteldächer, so sind diese für jede Garage einzeln auszuführen. Satteldächer, die zwei Garagen überspannen, sind unzulässig. Die Eindeckung der Satteldächer hat mit roten Pfannen zu erfolgen. Als Materialien sind zulässig rotes Sichtmauerwerk, verputztes Mauerwerk oder verputzter Beton und Holz.. Die Garagen haben sich farblich dem Hauptbaukörper anzupassen. Bei Doppelgaragen ist die Vorderfront baulich zu unterteilen. Von der Öffentlichen Verkehrsflache aus einsehbare Garagenaußenwände sind zu begrünen.

(2) Für untergeordnete Nebengebäude gelten die gleichen gestalterischen Anforderungen wie für Garagen, jedoch sind auch andere Dachformen zulässig.

(3) Mülltonnenbehälter
Mülltonnenstandplätze im Vorgarten sowie Metall- oder Betonboxen sind einzugrünen. Außerdem sind Mülltonnenbehälter aus Holz zulässig.

§ 7
Freiflächen

(1) Gartengestaltung
Die vorhandenen Freiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. An Befestigungen sind nur Terrassen, Gartenwege, Garagenzufahrten oder Stellplätze bis zu einer Breite von 3 m sowie die Befestigung der zwischen zwei Baukörpern liegenden Flächen zulässig. Als Befestigungsmaterialien sind zugelassen:
- wassergebundene Decken
- Pflaster
- Spurbahnen
- Betonplatten
- Rasengittersteine.

Die Garagenplatze haben sich der Befestigung der Erschließungswege anzupassen. Nicht zulässige Befestigungsmaterialien sind:

- Asphalt
- großflächiger Beton.

(2) Einfriedigungen
Als Einfriedigung der Vorgärten sind Rasenkantensteine und Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Die ursprünglich vorhandenen Einfriedigungen (Wulststeine) sind zu erhalten. Als Abgrenzung der hinteren Gartenbereiche sind zulässig Hecken, Holz- und Drahtgeflechtzäune bis zu einer Höhe von max. 1,50 m. Als Tore sind zulässig offene Konstruktionen aus Holz, Stahl oder Drahtgeflecht bis zu einer Höhe von 1,50 m.

§ 8
Werbeanlagen

Es sind nur nicht leuchtende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 50 x 50 cm im Erdgeschoss zulässig.

§ 9
Ordnungswidrigkelten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Er kann gem. S 79 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen bestraft werden.

§ 10
Ausnahmen und Befreiungen

Die Befreiungstatbestände des § 68 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen sind Bestandteil dieser Satzung. Von den Festsetzungen der Satzung kann außerdem im Einzelfall befreit werden, wenn - Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, - die Abweichung städtebaulich, denkmaipflegerisch und gestalterisch vertretbar ist und sie sich gestalterisch dem jeweiligen Baukörper anpasst.

§ 11
Hinweis auf sonstige Vorschriften

Die Siedlung ist gem. $ 3 Denkmalschutzgesetz in die Denkmalliste der Stadt Recklinghausen eingetragen. Auf die §§ 7 (Erhaltung von Denkmälern), 9 (Erlaubnispflichtige Maßnahmen), 10 (Veräußerungs- und Veränderungsanzeige) und 41 (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Recklinghausen
Nr. 34 am 17.10.1989

Anlage zur Gestaltungssatzung Reitwinkelkolonie

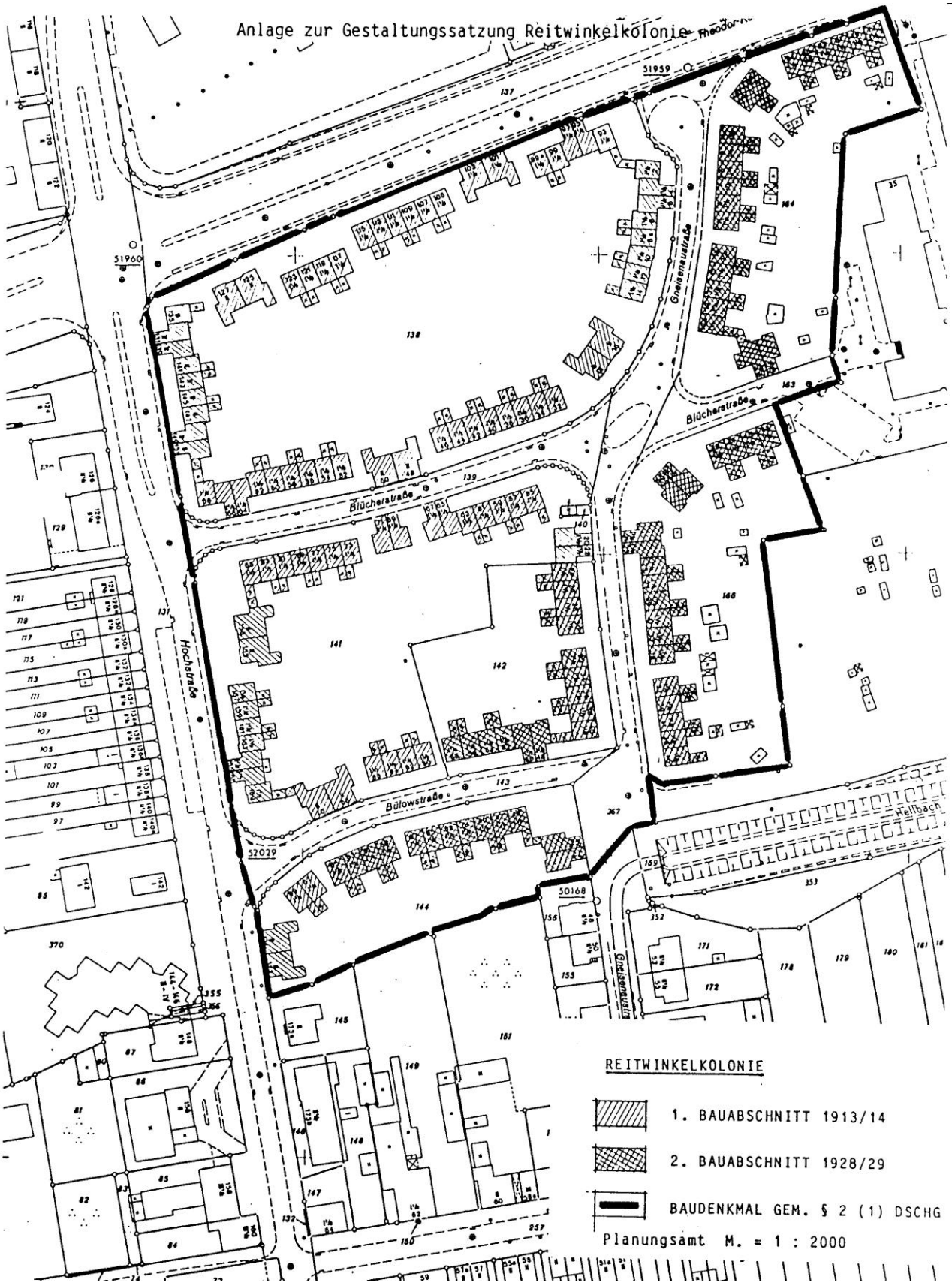

Anlage 2.1 Fenster für Haustypen I - III

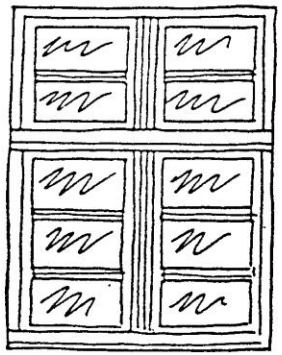

Straßen- und Seitenfassade
Erdgeschoß:

mit Kämpfer, Kippoberlicht
mit aufgesetztem Pfosten,
2 Drehflügeln
3 Quersprossen

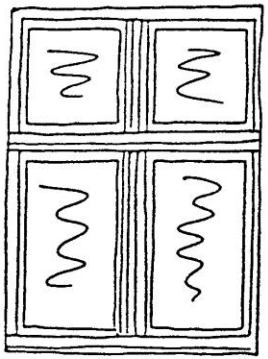

Rückfassade
Erdgeschoß:

mit Kämpfer, Kippoberlicht
mit aufgesetztem Pfosten,
2 Drehflügeln

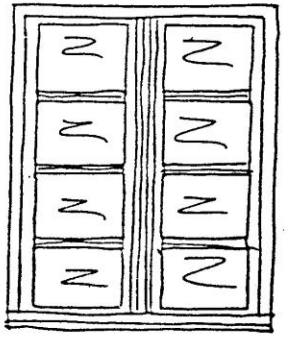

Straßen- und Seitenfassade
Obergeschoß:

2 Drehflügel mit
3 Quersprossen

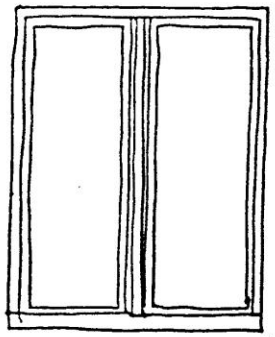

Rückfassade Obergeschoß:

2 Drehflügel

Anlage 2.2 Sonderfenster für Haustypen I - III

Straßenfassade:
mit Sprossen

Rückfassade:
ohne Sprossen

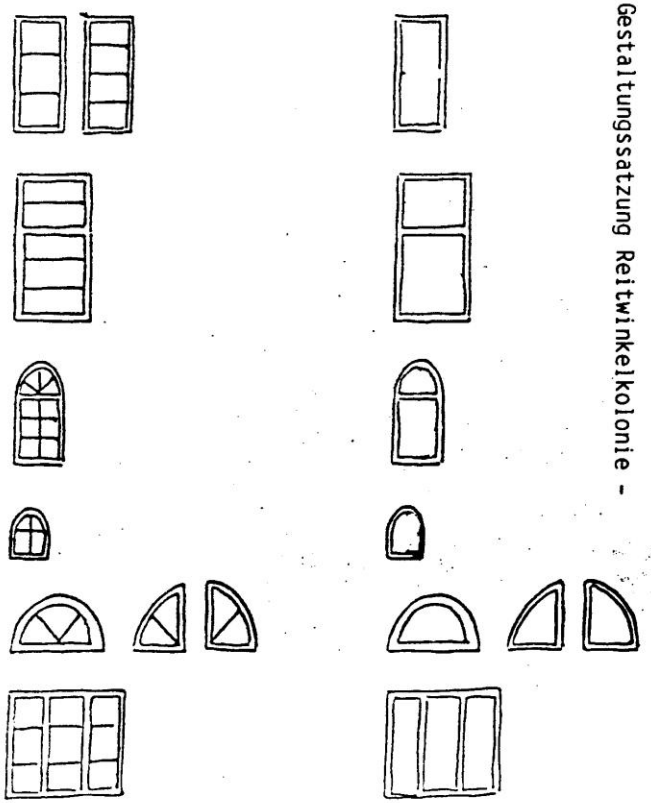

Anlage zur Gestaltungssatzung Reitwinkelkolonie -

Anlage 2.3 Fenster für Haustypen IV und V

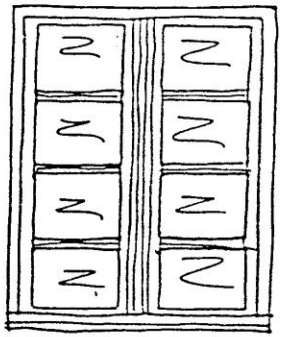

Straßenfassade Erdgeschoß:
2 Drehflügel mit 3 Quersprossen

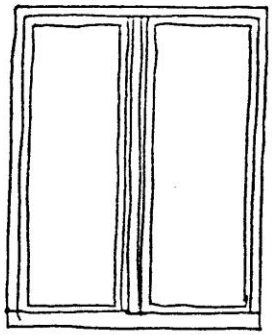

Rückfassade Erdgeschoß:
2 Drehflügel

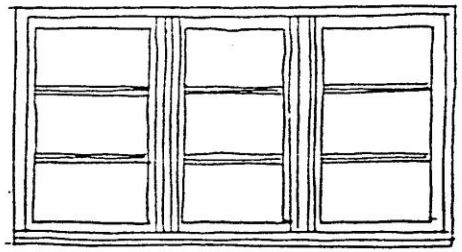

Straßenfassade Obergeschoß:
3 Flügel mit 2 Quersprossen
a.d. Rückseite ohne Sprossen

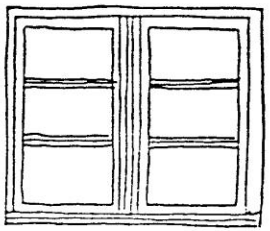

Straßenfassade Obergeschoß:
2 Drehflügel mit 2 Quersprossen

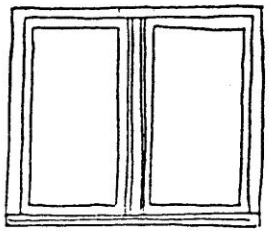

Rückfassade Obergeschoß:
2 Drehflügel

Anlage 2.4 Fenster für Haustypen IV und V

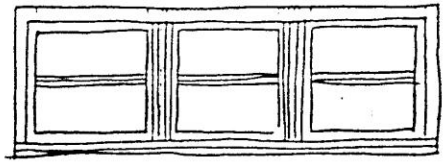

Straßenfassade Dachgeschoß:
3 Flügel mit einer Quersprosse

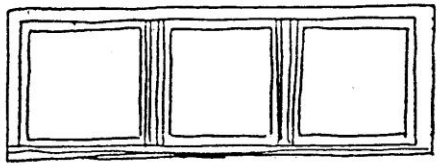

Rückfassade Dachgeschoß:
3 Flügel

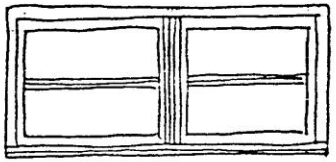

Straßenfassade Dachgeschoß:
2 Flügel mit einer Quersprosse

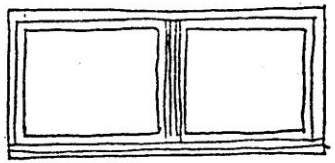

Rückfassade Dachgeschoß:
2 Flügel

Anlage zur Gestaltungssatzung Reitwinkelkolonie -

Anlage 3

Mustertüren

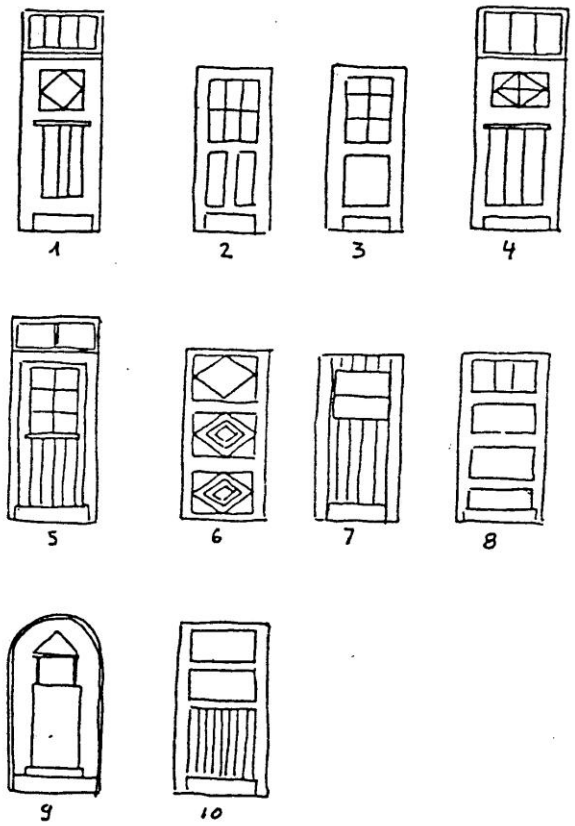

Obige Türen waren oder sind in der Reitwinkelsiedlung vorhanden. Weitere Variationen sind denkbar. Sie können einfacher, sollten aber nicht aufwendiger gestaltet sein. Farbliche Abstufungen sind möglich. Das Modell 10 ist auch mit unterem Glaseinsatz und Stahlrahmen denkbar. Keinesfalls sollte jedoch Spiegelglas oder braunes Glas verwendet werden.

Anlage 4

Farbgestaltung

Die Putzfassaden sind in leichtem Grau, hellem Braun oder Umbra zu streichen. Die Sockel sind jeweils einen Farbton dunkler zu streichen. Dies entspricht in etwa den Farbtönen folgender Hersteller (es sind auch Farben aller anderen Hersteller verwendbar):

	Fassade	Sockel
Grau	RAL 7035	RAL 7036
KEIM-Mineralfarben	88 H 60	88 H 56
CAPAROL-Alpina oder	Schiefer 16c (214)	Schiefer 13c (211)
HERBOL	Grau Stufe 7	Grau Stufe 4
Umbra		
KEIM-Mineralfarben	56 H 56	56 H 52
CAPAROL-Alpina oder	oder Sepia 15c (51)	Sepia 12c (47)
HERBOL	erdbraun Stufe 7	erdbraun Stufe 5
braun	RAL 1002	RAL 1011
KEIM-Mineralfarben	35 H 52	35 H 48
CAPAROL-Alpina	Mistral 12c (66)	Mistral oc (64)
	Montana 13c (157)	Montana 11c (155)
HERBOL	Lehmbraun Stufe 4	Lehmbraun Stufe 2
Ocker:		
KEIM-Mineralfarben:	35 H 56	35 H 50
CAPAROL-Alpina	Limba 15c (60)	Limba 12c (57)
HERBOL	Currygelb Stufe 7	Currygelb Stufe 2